

Haus- und Benutzungsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock

vom 1. November 2014

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeines Hausrecht
- § 3 Verkehrsflächen
- § 4 Informationen
- § 5 Rauchverbot, offenes Licht
- § 6 Tiere
- § 7 Lärmschutz
- § 8 Raumnutzung und -gestaltung
- § 9 Fundsachen
- § 10 Parkplätze
- § 11 Fahrräder
- § 12 Haftung

II. Benutzungsordnung für die Bühnen- und Veranstaltungsflächen

- § 13 Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik
- § 14 Rechtsgrundlagen der Nutzung von Bühnenflächen
- § 15 Besondere Zutrittsbeschränkungen
- § 16 Veranstaltungsleitung und Sicherheitsunterweisung
- § 17 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für das gesamte Gebäude und alle Flächen der Hochschule für Musik und Theater Rostock und ihre Nutzer. Sie wird ergänzt durch die Benutzungsordnungen des Tonstudios und der Bibliothek. Sie kann durch Einzelanordnungen ergänzt werden.

§ 2 Allgemeines Hausrecht

- (1) Der Rektor übt das Hausrecht aus. Er kann dieses Recht auf andere Personen übertragen.
- (2) Bei Hochschulveranstaltungen übt für die Zeit vor, während und nach den Veranstaltungen im Gebäude und auf Verkehrsflächen der Hochschule der diensthabende Verantwortliche für Veranstaltungstechnik gem. § 39 Absatz 1 der Versammlungsstättenverordnung M-V aus. Er kann es - widerruflich - dem Leiter der Veranstaltung (Projektleiter oder Abendspielleiter) für die genutzten Räume übertragen, sofern dieser Mitglied der Hochschule ist.

§ 3 Verkehrsflächen

Ausgänge, Durchgänge und Treppenhäuser dürfen nicht verstellt werden und sind stets von jeder Verkehrsbehinderung freizuhalten. Das Feststellen geöffneter feuerbeständiger oder feuerhemmender Türen ist verboten.

§ 4 Informationen

Informationen (Aushänge, Nachrichten, Plakate usw.) sind nur an den dafür vorgesehenen Flächen anzubringen.

§ 5 Rauchverbot, offenes Licht

Rauchen sowie der Gebrauch von Feuer und offenem Licht sind im Hochschulgebäude verboten. Ausnahmen im Rahmen von Inszenierungen bedürfen der Genehmigung des Technischen Leiters.

§ 6 Tiere

Hunde und andere Tiere dürfen nicht in das Gebäude mitgenommen werden. Ausnahmen gelten für Bühnenpräsentationen im Einzelfall und Blindenführhunde. Hunde sind in den Außenanlagen anzuleinen.

§ 7 Lärmschutz

- (1) Das Musizieren ist im gesamten Haus nur bei geschlossenem Fenster erlaubt. Bei Verstößen hiergegen kann ein befristetes Nutzungsverbot für die Überäume ausgesprochen werden.

- (2) Während der Zeiten von Proben und Aufführungen und (Eignungs-)Prüfungen ist störendes Üben und Musizieren im gesamten Gebäude zu vermeiden.

§ 8

Raumnutzung und -gestaltung

- (1) Die Unterrichts- und Überäume stehen grundsätzlich allen Studierenden der Hochschule außerhalb der Unterrichtszeiten für Überzwecke zur Verfügung.
- (2) Die Pforte gibt Schlüssel nur gegen Unterschriftsleistung, Eintragung der Uhrzeit und Hinterlegung des Studentenausweises aus. Bei Verlust des Schlüssels hat der Studierende Ersatz zu leisten. Ein Zweitschlüssel für den Hochschullehrer, der zur Nutzung des Raumes bevorrechtigt eingetragen ist, wird gleichfalls an der Pforte hinterlegt.
- (3) Die Überzeit ist grundsätzlich auf 2 Stunden begrenzt. Die Studierenden werden angehalten, die Zeit effektiv zu nutzen. Nach Ende der Überzeit darf kein unmittelbarer Schlüsseltausch erfolgen. Die Schlüsselvergabe erfolgt ausschließlich an der Pforte nach der Reihenfolge der dort geführten Warteliste.
- (4) Die Räume sind pfleglich zu behandeln und so zu verlassen, wie man sie selbst vorfinden möchte. Insbesondere sind Möbel, Notenständer etc. die man aus den Räumen entfernt hat, dorthin bis zum Ende der Nutzungszeit zurückzubringen. Auf den Flügeln und anderen Instrumenten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. In den Übe- und Unterrichtsräumen ist der Verzehr von Speisen und Getränken nicht gestattet. Es ist untersagt, in den Unterrichts- und Überäumen die akustisch gedämmten Wände anzubohren oder Nägel einzuschlagen, z.B. für Bilder, Regale etc. Die Heizung ist stets auf Zimmertemperatur (Stufe 3) zu belassen. Die Luftbefeuchter dürfen in der Heizperiode (Oktober bis April) nicht außer Betrieb gesetzt werden. Die Räume sind beim Verlassen stets abzuschließen.
- (5) Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen kann ein befristetes Nutzungsverbot für Überzwecke ausgesprochen werden.

§ 9

Fundsachen

Fundgegenstände sind an der Pforte abzugeben und können dort abgeholt werden. Die gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 10

Parkplätze

Zur Nutzung der hochschuleigenen Parkplätze bedarf es einer Parkberechtigung, die das Sachgebiet Haushalt und Personal ausstellt. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Das Nähere regelt die Parkordnung.

§ 11

Fahrräder

Fahrräder dürfen nur im Bereich der hierfür vorgesehenen Ständer abgestellt werden.

§ 12 Haftung

- (1) Die Hochschule nimmt die rechtlich zulässigen Haftungsbeschränkungen gegenüber Teilnehmern am hochschulinternen Verkehr sowie gegenüber Personen, die Sachen in die Hochschule einbringen, in Anspruch.
- (2) Die Hochschule haftet ausschließlich gegenüber Personen, die befugt am hochschulinternen Verkehr teilnehmen bzw. befugt Sachen in die Hochschule einbringen. Sie haftet nicht für Unfälle, die sich wegen Nichtbefolgens dieser Ordnung ereignet haben.

II. Benutzungsordnung für die Bühnen- und Veranstaltungsflächen

§ 13 Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik

Die Sicherheit bei Veranstaltungen der Hochschule gewährleistet der diensthabende Verantwortliche für Veranstaltungstechnik gem. § 39 Absatz 1 der Versammlungsstättenverordnung M-V. Seinen Anweisungen ist bei der Vor- und Nachbereitung sowie der Durchführung von Veranstaltungen unbedingt Folge zu leisten.

§ 14 Rechtsgrundlagen der Nutzung von Bühnenflächen

Vorrangig gelten die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung M-V, der Unfallverhütungsvorschrift „Bühne und Studios“ sowie Vorgaben der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Besondere Zutrittsbeschränkungen

- (1) Unbefugte haben zum Bühnenhaus keinen Zutritt.
- (2) Während stattfindender Proben ist Unbeteiligten der Zutritt zur Bühne und den Szenenflächen des Katharinensaals untersagt und der Zutritt zum Zuschauerraum nur mit Einwilligung des Projektleiters und mit Kenntnis des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik gestattet.
- (3) Das Überschreiten von Absperrungen und das Auf- und Abspringen von den fahrenden Orchesterpodien ist verboten.
- (4) Werkstätten, Betriebsräume, Unter- und Obermaschinerie, Arbeitsgalerien und Arbeitspodeste dürfen nur von den dort beschäftigten Personen betreten werden. Es ist verboten, technische Einrichtungen, Hebel, Schalter, Seile usw. unbefugt zu betätigen.
- (5) Es ist nicht gestattet, Speisen und Getränke im Zuschauerraum und auf der Bühne des Katharinensaals sowie im Kammermusiksaal und im Orgelsaal einzunehmen.

§ 16 Veranstaltungsleitung und Sicherheitsunterweisung

- (1) Sämtliche Projekte bzw. Veranstaltungen von Lehrenden oder Studierenden der Hochschule, die im Katharinensaal geprobt bzw. aufgeführt werden, müssen von einem Lehrenden betreut werden. Er fungiert als Projektleiter. Bei jeder Probe bzw. Aufführung hat der Projektleiter oder ein von ihm beauftragter Vertreter anwesend zu sein.
- (2) Voraussetzung für die Mitarbeit im Bereich der szenischen Darstellung, des Bühnenbilds und Bühnenkostüms ist der schriftliche Nachweis der Teilnahme

- an einer Unterweisung in Fragen der Sicherheit im Theaterbetrieb, die vor dem betreffenden Projekt, mindestens aber einmal jährlich angeboten wird.
- (3) Der Projektleiter muss prüfen, ob die Studierenden an der Veranstaltung zu Fragen der Sicherheit im Theaterbetrieb teilgenommen haben. Er hat eine Namensliste der am Projekt beteiligten Personen vor Arbeitsbeginn an den Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik zu geben.
 - (4) Im Falle von Eigenarbeiten der Studierenden ohne Anwesenheit des Projektleiters bei den Proben ist der Ablauf der Eigenarbeit mit dem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik vorher genau zu vereinbaren. Die Eigenarbeit kann erst aufgenommen werden, wenn der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bestätigt hat.
 - (5) Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik gibt die Bühne vor Beginn der Probe, Aufführung oder Prüfung dem Projektleiter gegenüber frei. Eine Freigabe ist auch - soweit nicht anders vereinbart - nach Umbauten erforderlich. Bei Umbauten auf der Bühne bzw. im Zuschauerraum (auch beim Umbau von Scheinwerfern) haben alle Anwesenden die Bühne zu verlassen.
 - (6) Bei Vorbereitungen zu einem Projekt bzw. einer Veranstaltung sind besondere Sicherheitsrisiken (Gebrauch von offenem Licht, feuergefährliche Handlungen etc.) anzusprechen, die getroffenen Festlegungen schriftlich zu protokollieren und an alle Beteiligten weiterzugeben.
 - (7) Bei szenischen Vorgängen, die besondere Sicherungsvorkehrungen erfordern, sind die technischen und betrieblichen Maßnahmen schriftlich niederzulegen und ausreichend mit den Beteiligten zu proben.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzungsordnung vom 1. Juni 2004 außer Kraft.

Rostock, den 1. November 2014

**Die Rektorin
der Hochschule für Musik und Theater**

Dr. Susanne Winnacker